

Zeitschrift:	Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	1 (1896)
Artikel:	Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien
Autor:	Rodt, Ed. v.
Kapitel:	B: Das 15. und 16. Jahrhundert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-126599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Die socialen Verhältnisse Berns im 13. und 14. Jahrhundert zeigen eine wesentliche Verschiedenheit von denen des 15. und 16. Jahrhunderts. In der ersten Zeitepoche beruhte die Stadtbürgerschaft auf den Burgrichtsverträgen mit dem benachbarten Landadel, dieser bildete die Stütze des sich entwickelnden Gemeindewesens. Im 15. Jahrhundert stand die Stadt selbständig, der alte Landadel war verdrängt, seine Güter in Händen der Stadt, oder in denen reich gewordener Bürger, die sich hiedurch im Besitz von Adelsrechten befanden. Die Stadtbürgerschaft beanspruchte jetzt eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegirter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel, aber auf der gesetzlichen Basis der Gleichberechtigung aller zum Eintritt in Raths- und Staatsbeamungen. Diese Corporation, aus allen Ständen zusammengesetzt, verlangte sogar von jedem ihrer Mitglieder die Aufnahme in eine der sich zumeist nach den Handwerken nennenden 12 Stuben oder Gesellschaften der Stadt. Trotz dieser demokratischen Prinzipien war eine Ausscheidung innerhalb der Bürgerschaft unvermeidlich und zwar bedingt durch die Verschiedenheit der Umstände, unter denen der Einzelne sein Bürgerrecht persönlich erwarb. Einige Beispiele mögen diese Ansicht erläutern. Eine der Hauptursachen des Laupenkrieges war die Aufnahme ihren Herren entlaufener Leibeigener in das Bürgerrecht Berns; die Stadt bezweckte damit den doppelten Vortheil, sich zu stärken und den Leibeigenen seinem der Stadt feindlich gesinnten Herrn zu entfremden, resp. letzteren zu schwächen. Eine solche Aufnahme mag ohne viel Formalitäten vor

sich gegangen sein. Andere Bedingungen stellte ein adeliger Herr, welcher freiwillig für sein Burgrecht mit der Stadt unterhandelte, und noch anders war das weit häufiger vorkommende Verhältniß, daß ein solcher durch Bern überwunden, oder durch Verarmung gezwungen, sich den von der Stadt gestellten Burgerrechtsbedingungen fügen mußte. Daß diese Verhältnisse, wenn auch nicht gesetzlich, doch in Wirklichkeit einen Stadadel begründen mußten, kann nicht in Abrede gestellt werden, und wir werden sehen, daß auch dieser Adel offiziell anerkannt wurde, wenn auch als ein von der übrigen Bürgerschaft nicht „gesetzlich“ anerkannter Stand. Eine gesetzliche Aussonderung blieb bis zum 17. Jahrhundert unnötig, indem uns die Geschichte der Stadt auf's klarste zeigte, daß diejenigen Geschlechter, welche sich durch eigene Initiative zum Stadadel emporschwangen, in fast ununterbrochener Reihenfolge, selten angefochten, die Stellung des alten Adels festzuhalten wußten. Stürler¹⁾ sagt sehr treffend, daß bis zum 17. Jahrhundert Klassen- und Familienunterschiede nur auf einer conventionell-socialen Grundlage beruhten, immerhin mit bedeutendem Einfluß auf das politische Parteigetriebe. Nichts ist deshalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Zeit unsere Institutionen mit denen der alten Städterepubliken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. In Bern galt als Regel, daß eine Familie, welche einmal die Magistratur gewonnen und durch zwei oder drei Generationen im Hause festgehalten hatte, der Sphäre der vorzugsweise regierenden Geschlechter des Adels resp. des Patriciats angehörte. —

¹⁾ Stürler. Kriminalprozeß des Deutsch-Schulmeisters Hans Frischherz im „Archiv. d. histor. Ver. d. St. Bern“, Bd. X.

Mitunter war es die Stadt selber, die als Landesherrin ihren Bürgern eine adelige Stellung schuf und zwar durch die Einsetzung ihrer Landvögte. Ein solches Beispiel zeigt der Bestallungsbrief des ersten Landvogtes zu Wangen, Heinrich Gruber's, 1408.¹⁾

Diese Urkunde gibt dem „Zimmermann“ und Großweibel H. Gruber auf 15 Jahre die von dem Grafen von Kyburg erkaufte Herrschaft Wangen a. d. Aare als Vogt und Amtmann. Gruber verpflichtet sich zum Unterhalt der Befestigungen des Städtleins, seiner Brücken und erhält hiefür von Bern das Recht der niedern Gerichtsbarkeit unter 3 Pfund, ferner den Brückenzoll und gewisse Gefälle und Zinse zu eigenen Händen, wogegen die hohe Gerichtsbarkeit „so den lip rürent“ und das Geleit, der Vogt zu Händen der Stadt beziehen soll. Heinrich Gruber, der einzige Zimmermann, wurde demnach, wenn auch nur zeitweilig, als Landvogt der kyburgischen Herrschaft Wangen mit adeligen Rechten belehnt.

Ein fernerer Weg, adeligen Namen zu gewinnen, war auch im 15. Jahrhundert der Erwerb fremdländischer Titel und Wappenbriefe. Diese Neigung wurde im Söldnerdienste fremder Herrn geweckt, wo Berner als ausgezeichnete Führer mit Wappenbrief und Ritterschlag den Adel erwirkten. Aber auch finanzielle Dienste, welche reiche Stadtbürger dem Reichsoberhaupt erwiesen, wurden durch kaiserliche und königliche Wappenbriefe verdankt, ja vielleicht quittirt.

Vom 4. April 1434 stammt der von König Sigismund ausgestellte Wappenbrief von Claus von

¹⁾ Abgedruckt bei Dr. F. v. Müllinen. Heimatkunde des Oberaargaus, pag. 263.

Diesbach.¹⁾ Welches der Grund dieser Verleihung war, ist unbekannt; ob es das angenehme Andenken war, das dieser Herrscher, laut Zeugniß des Stadtchronisten, Bern bewahrte für den Empfang und die Zuverkommenheiten weitgehendster Art, welche ihm der Rath bei seinem Besuch 1414 erwiesen hatte, oder ob politische und finanzielle Motive die Ursache gewesen sind, wissen wir nicht. Wollen wir uns in Vermuthungen darüber ergehen, so weist die Gegeneinanderhaltung des bekanntlich stets geldbedürftigen Monarchen Sigismund und des damals auf der Höhe seines in Bern bekannten Reichthums stehenden Claus von Diesbach zum Schlusse, daß die im Wappenbrief ausdrücklich als „angenehm“ bezeichneten Dienste „finanzieller“ Art gewesen seien. Freilich wäre es doch sonderbar, daß sich darüber so absolut keine Urkunden erhalten haben. Obgenannter Claus von Diesbach gilt als der erwiesene Stammbater dieses Geschlechtes; derselbe erscheint in Bern 1417 zuerst als Goldschmied und Silberhändler, später brachte derselbe den Linnenhandel in der Schweiz in Aufnahme und besaß zahlreiche Filialen. Nach seinem Tod 1436 gaben seine 3 Söhne das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich hauptsächlich mit Staatsinteressen, ihren Herrschaften u. s. w. zu beschäftigen. Tillier macht aufmerksam, wie schnell dieses Geschlecht emporblühte,²⁾ indem er erwähnt, daß im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts die größten politischen Verhandlungen der Stadt durch die mächtigen Diesbach eingeleitet und geführt wurden.

¹⁾ Original im Besitz des Herrn Marx von Diesbach in Freiburg, abgedruckt in «Archives héraudiques», 1891, pag. 448 und in Seiler's „Geschichte der Heraldik“, pag. 352.

²⁾ Tillier Bd. II 484.

Der Wappenbrief lautet im Auszug wie folgt: Wir Sigmund von gots genaden Römischer Kehser bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief . . . daß wir mit wolbedachtem mut gutem Rath und rechter wissen dem vorgenannten Clausen und seinen Sün und fren elichen Leibserben diese nachgeschriben wapen und cleynat (Helmkleinod) mit namen einen Swarzen Schild haben über ort einen krummen gelben Strich darinn zwen gelben Lewen ein underhalb den andern oberhalb desselben gelben krummen Striches und uff demselben Helm auch einen gelben Lewen haben über das Houpt einen swarzen strich mit fünff gelben knoppfen . . . mit farben ußgestrichen und gemalet, sind gnediglich gegeben zc. zc. . . daß vorgenannter Claus und seine ehelichen Leibeserben dieses Wappen . . . führen und in allen Ritterlichen sachen und geschefften zu Schimpff und ernst an allen enden gebrauchen und genießen mögen . . . Wir gebiten dorumb allen . . . Fürsten, Geistlichen und weltlichen zc. . . . daß sie dieses Wappen anerkennen, . . . als lieb, In sej, Unser und des Richs swer ungenad. Geben zu Basel nach crist geburd 1434 zc. zc.

Aus diesem Wappenbrief ist eine Wappenneuerung ersichtlich, indem das noch von Claus z. B. 1428¹⁾ geführte Halbmondwappen durch die zwei Löwen ersetzt wird. Die Veranlassung zur Annahme des neuen Wappenbildes liegt auf der Hand: Dasselbe war ähnlich dem Wappen der Herrschaft Diezenberg oder Diesbach, welche Claus seit 1427 zum Theil besaß und deren Twingherr er also war. Es konnte ihm nur

¹⁾ Wappen mit dem Halbmond Claus von Diesbach, bei Stettler Nr. 130.

schmeicheln, das stolze und alte, wenn auch in den Farben etwas veränderte kyburgische Wappen dieser Burg zu führen, die in früheren Jahrhunderten zähringisches Besitzthum, später kyburgisches Allodium gewesen war; das Wappen war daher schon bekannt und berühmt. Nebenbei möchten wir hier eine Ansicht des ausgezeichneten Werkes von Seiler in seiner Geschichte der Heraldik widerlegen. Seiler sagt nämlich, ein mittelalterlicher Autor (?) führe an, die Grundfarben des Kyburgerschildes seien nicht roth, sondern schwarz gewesen, also ganz wie das von Sigismund verliehene Diesbachische Wappen. Den Beweis, daß diese Ansicht eine irrthümliche, leistet das auf dem vorgenannten Attinghauserkästchen angebrachte Kyburgische Wappen aus dem 13. Jahrhundert, wo die gelben Löwen auf rothem Grund erscheinen.

Einen ähnlichen Wappenbrief von König Sigismund besitzt heute noch, als werthvolles Andenken, die Familie Tschachtli in Thürerz. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde derselbe vor wenigen Jahren von den Nachkommen dieser Familie vorgewiesen. Die Tschachtli waren im 15. Jahrhundert Herrschaftsherren zu Gümminen.

Im östr. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien findet sich in der Reichsregisteratur Kaiser Friedrichs III. Band P., Blatt 170 a. der an Claus von Wattenwyl 1453 verliehene Wappenbrief. Ein Kunz von Wattenwyl lebte urkundlich um 1350 als Burger in Thun, dessen Enkel Gerhart v. W. war 1406 Burger Berns und hinterließ einen Sohn Niklaus v. W. (den älteren), der als Wenner Berns 1465 starb.¹⁾ Für

¹⁾ Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothek.

diesen Benner Niklaus wurde genannter Brief ausgestellt. Derselbe lautet: „Clasen von Wattenwil einen wapenbriefe mit namen einen weissen Schild, darinne drey Rott aufgetan Flügel und auf dem Schilde einen Helm geziert mit einer weissen und Rotten Helmdeck, darauf zwei aufgetan Flügel, auch von varben als in dem Schilde, als dann dieselben wapen und cleinet sc. in forma Geben zu Nemenstat, nach cristi geburh 1400 und 53 am sant Lucastag, unsers Richs im 14. und des Kaiserthums im andern Jarenn. Ad mandatum domini Imperatoris, Ulricus Welezli.“ An verschiedenen Urkunden, auch nach dieser Wappenverleihung von 1453, finden wir das ältere von Wattenwylwappen, nämlich den getheilten Schild, in dessen oberer Hälfte mit gestürztem M. so u. a. 1457 (Stettler's Abbildungen Nr. 309). Ein Abdruck von 1462 (Stettler Nr. 494) zeigt bloß zwei Flügel und die Frau als Helmkleinod, während Abdrücke von 1460, 62 und 65 das heutige Wappen zeigen. Letzteres finden wir auch am Gewölbe im Münster und zwar von denselben Benner Nikl. v. W., dessen zweite Frau eine Aenneli von Praromau war. Gewiß ist, daß das bekannte Helmkleinod der Wattenwyl (die Frau) nicht im Wappenbrief von 1453 verliehen wurde, ebenso wenig kann diese Frau zum Andenken an den nachgeborenen Jacob von Wattenwyl aufgenommen worden sein, da sie bereits, wie wir gesehen, vor dessen Geburt vorkommt. Erst dieser Postumus, Jacob von Wattenwyl, reich geworden durch seine Gemahlin, die Erbin des Hauses Muleren, wird im Tellrodel von 1494 als „Junker“ bezeichnet, während die Tellbücher von 1448 und 1458 seine Vorfahren noch ohne adeliges Prädikat eintragen.

In Linz verlieh Kaiser Friedrich III. dem Dechanten von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen. Dieses machte viel Aufsehen im deutschen Reich, und Joh. Stumpf sagt noch 1606, Bonstetten hätte wohl an 100 Adelsbriefe ausgefüllt und verkauft. Diese Darstellung Stumpf's ist unrichtig. Die Zahl aller bekannten Bonstetten-Wappenbriefe übersteigt die Grenze nicht, die Bonstetten durch das kaiserliche Privileg bestimmt waren, und alle diese Briefe sind in des Dechanten Namen ausgestellt. Für Bern finden wir einen solchen für Rudolf Herport vom 16. Febr. 1494.¹⁾ Dessen Inhalt ist im Auszug folgender: „Albert von Bonstetten, Dechant von Einsiedeln, aus Gnade des durchlauchtesten römischen Kaisers Friederich, in diesem nachgeschriebenen Handel königlicher Commissari, bekennt, daß vor ihm erschienen Rudolf Herport, Burger und des Raths zu Willisau. Derselbe bete ihn, ihm einen Wappenbrief mit Kleinod, Schild und Helm zu geben und darüber einen kaiserlichen Brief auszustellen. Aus kaiserlich angeborener Güte sind wir denen in Sonderheit geneigt, die in des heil. Reiches Diensten allezeit emsig und bereit erfunden, wie bemeldeter Rudolf Herport. Daher haben wir ihm die nachgeschriebene Gnad und Freiheit gegeben, daß er und seine ehelichen Leibeserben, für und für als Wappengenossen gehalten werden sollen und dazu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Recht, Gewohnheiten und Herkommen haben mögen, auch mit Aemtern, Lehensrecht, Gericht wie andere des Reiches geborene Wappengenossen. So verleihen wir

¹⁾ Das Original dieses Adelsbriefes befindet sich in der Bibliothek von Mülinen.

ihm ein weißes Schildfeld mit einem rothen Dammen (Dammhirsch) mit gestreckten Beinen und aufgeworfenen Füßen, aufwärts stehend mit einer breiten Borte von gelber Farbe in der Mitte umgürtet und durch einen goldenen Ring geschlossen. Auf dem Stechhelm eine rothe Dammhirschbrust, die Helmdecke fliegend von rother und weißer Farbe. Hernach bitten wir, daß alle Fürsten, Prälaten, Grafen, Räthe, Amtleute, Burger und Gemeinden zc. dieses Rudolf Herport verliehene Wappen schützen und schirmen, bei Ungnad und der gewöhnlichen Pen (Strafe) der Wappenbriefe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, wobei die eine Hälfte der königlichen Kammer, die andere an Rud. Herport, oder dessen Erben zu bezahlen wäre. Dieses Wappen soll Rud. Herport zu Recht genießen, und falls ein Anderer bereits ein ähnliches Wappen führen würde, so darf er sich, wenn es ihm „füglich und eben ist“, „von“ Herport schreiben und nennen. Zur Urkunde dieses Briefes besiegelt Albrecht von Bonstetten den 1494.“ Rud. Herport aus Willisau war der Tochtermann des aargauischen Edelmannes Jacob von Rüfzeck, dessen Geschlecht 1487 mit ihm ausstarb und dessen Herrschaft Rued, Herport übernahm und damit bernischer Burger wurde.

Wahrscheinlich auf ähnliche Wappenbriefe gestützt, nannten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Spielmann, Hezel von Lindnach, Freiburger, Schopfer, Röß, Tschachtlan, „Junker“.

Zum Besitz eines Lehens war nach der Handveste Friedrichs II. jeder Burger von Bern fähig, „gleichwie jeder andere des Reiches Getreuer und Dienstmann, sollte er des Lehensrechtes genießen können.“ Ähnlich der Eigentümer eines „Twinges“, d. h. der Gerichtsbarkeit

einer Herrschaft. Wir haben Beispiele von bern. Burgern und Landleuten, die ohne vorherige Standeserhöhung Twingherrschaften besaßen, wie jener Thomas Guntschi von Unterseen, der durch seine Heirath mit der Kloster-novizin Elisabeth von Scharnachthal zum Twingherren der alten Herrschaft Unspunnen sich erhob und gegen die Einsprüche der Verwandten seiner Ehefrau geschützt wurde. — Die Hälfte jener Herrschaft hatte bereits 1479 der Elisabeth Bruder, Herr Wilhelm von Schar-nachthal, dem Rathsherrn Peter Stark von Bern, aus einem unadeligen Geschlechte, verkauft. (Geschichte der Edlen v. Scharnachthal, schweiz. Geschichtsforscher III., pag. 170.) Einem solchen gehörte auch das Hans Schütt an, der die Herrschaft Stocken am Fuße des Stockhorns erkaufte, ferner Thomas Schöni, Besitzer der niedern Gerichte zu Hünigen. War ja bereits der bekannte Peter Kistler, des Fleischers und Schultheißen Vorfahr, Burk-hart Kistler, 1385 Herr zu Schönenegg im Landgericht Seftigen. Jost Käfli war zur Zeit des Twingherren-streites Herr zu Toffen. Denni Hübschi besaß Schloß und Herrschaft Schöftland. Den Twing zu Lenk, nebst einigen andern Zubehörden seiner Herrschaft Mannen-berg, verkaufte Adrian von Bubenberg 1465 jenem reichen Siebenthaler, Landmann Heinrich Toneli ^{z.} ¹⁾

Das hohe Ansehen der bern. Twingherren, verbunden mit ihrem überwiegenden Einfluß im Rathe, mag Ursache sein, warum eine genaue Abgrenzung der Competenzen der Twingherren unterlassen wurde. Dieses führte in den Anfängen des Jahres 1407 zu Streitungen, deren

¹⁾) „Bern im 15. Jahrh.“ v. Em. v. Rodt. Manuscript im Staatsarchiv.

offizielle Beschreibung,¹⁾ verfaßt vom damaligen Stadtschreiber Thüring Frickhart, uns erhalten geblieben ist. Dieser sog. „Twingherrnstreit“ gibt in seinen Gerichtsverhandlungen den besten Aufschluß über das Wesen des damaligen bernischen Adels.

Ein Theil der Herrschaftsrechte war schon durch die Vorbesitzer der Twingherren an die Stadt übergegangen und zwar zur Zeit, als sich letztere gezwungen oder freiwillig durch das Burgerrecht mit Bern verbanden, wie z. B. die Abtretung der hohen Gerichte an Bern und Berechtigung der Stadt, im Kriegsfalle Mannschaft von den Twingherrschaften ausheben zu dürfen. Eine Partei im bern. Rath, deren Haupt der einstige Metzger, später Venner und Schultheiß, Peter Kistler war, strebte nun eine weitergehende Uebergabe der alten Rechte, welche die Twingherren noch als Gerichtsherren ihrer Besitzungen besaßen, an die Stadt an. Kistler und sein Anhang bestritten den Twingherren ihre Rechte über die niedere Gerichtsharkeit, die Harnisch-Schau, die Abgabe des Böspfennigs, die Appellation, gewisse Jagdbannrechte u. s. w. Zum Angriffspunkt unter den Twingherren ward hauptsächlich alt Schultheiß Niklaus von Diesbach, Herr zu Worb und Signau, ausersehen. Schon unter kyburgischer Oberherrschaft, sagt letzterer in seiner Vertheidigungsrede, hätten die ersten Besitzer von Worb, die Freiherren von Kien, keine weiteren Verpflichtungen gegen ihren Lehensherrn gehabt, als die Heerfolge, und bei ihrer Aufnahme in's Stadtburgerrecht hätten sie sich der

¹⁾ Thüring Frickhart's, des Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrnstreites 1470, herausgegeben von Emanuel von Rodt 1837. Ferner Studer's diesbezügliche Nachforschungen im Archiv des histor. Ber. d. St. Bern. Bd. 9.

hohen Gerichtsbarkeit begeben, um dafür der Stadt Schutz zu genießen. Später hätte sein Großvater seinen Unterthanen noch gestattet, in Streitfällen beim Rath Berns zu appelliren; jetzt aber trete die Stadt selber als Klägerin gegen ihn auf und könne somit kaum Richter in eigener Sache sein; ähnlich verhielt es sich mit seinen twingherrlichen Rechten zu Signau. Adrian von Bubenberg, in seinem Besitz zu Spiez und seinen oberländischen Herrschaften beeinträchtigt, erklärte, die Voreltern der heutigen Twingherren seien einst in die Stadt gelockt oder genöthigt worden, dann aber seien sie es gewesen, welche die Stadt emporgebracht und mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings um diese gebildet hätten. Er erwähnt der großen Opfer überhaupt, die er und seine Vorfahren der Gemeinde gebracht hätten. Er weist auf das von ihm für politische Missionen zum Kaiser, nach Burgund, in die Niederlande u. s. w. verrittene Geld, während jetzt seine Angreifer kaum nach Stettlen oder Höchstetten ritten, ohne sich von Bern theuer bezahlen zu lassen. Endlich sei er in Spiez Freiherr, der eigenes Banner führe und nichts Bern pflichtig wäre, denn allein seines Bürgerrechtes wegen mit der Stadt zu reisen, d. h. der Heerfolgepflicht nachzukommen. Ähnlich lauten die Vertheidigungsreden der Twingherren Ringoldingen, Scharnachthal, Lindnach, Erlach, Matter u. s. w., zu meist sich auf die verbrieften Rechte ihrer Herrschafts-Vorbesitzer stützend. Seit Ausstellung dieser Rechte und seit Aufnahme der Vorfahren der Twingherren in's bern. Bürgerrecht hätten sich aber nach Kistler's Auffassung die Verhältnisse der Stadt verändert und zwar hauptsächlich durch den 1415 von Kaiser Sigismund Bern ausgestellten Freiheitsbrief, welcher dem Rath landesherrliche

Rechte einräumte. Dennoch fuhren die Twingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen die frühere Gewalt sich zuzueignen oder, wenn sie hierauf Verzicht leisteten, so wollten sie solches als freiwillige Abtretung gelten lassen. Kistler schildert die geschichtliche Entwicklung der Stadt in folgender Weise: Als ihr der umliegende Adel lästig geworden, zerstörte die Stadt dessen Burgen, wie Diesbach, Burgistein, Belp, Münsingen u. s. w. Wie nun die Herren sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, zogen sie in die Stadt; vermittelst dessen sind sie draußen Herren geblieben und hier in der Stadt zu Herren geworden. Zu einem endgültigen Abschluß und Urtheil kam dieser Twingherrenstreit nicht, und so versuchte die Partei Kistlers, auf indirektem Wege zu ihrem Ziele zu gelangen, nämlich durch Erneuerung von Lyrusmandaten, welche die Twingherren resp. deren Frauen neuerdings mit der Stadt verfeindeten. Gegen Ende des Jahres 1470 erfolgten die Verhandlungen, unter dem jetzt Schultheiß gewordenen Peter Kistler, gegen den die Kleidermandate der Stadt überschreitenden Adel. ¹⁾ Die diesbezüglichen Satzungen hatten, ähnlich wie in andern Reichsstädten, den „edlen Frauen eine Billigkeit und Vortheil zugestanden, nemlich daß sy sich mit Berlin (Perlen), Siden, Edelgestein, Gold, Bech (Pelzwerk) und Anderem, nach jrem Gefallen usziechen und by der Meß der Spiz (Schnabelschuhen) und Schwenzen (Schleppen), erstere eines vorderen Handgleiches lang, letztere bis auf die Erde tragen mögen.“

¹⁾ Schilling's gedruckte Chronik. Das Rathsmittel vom 17. März 1470 (Nr. 6 pag. 76) gestattete den adelichen Frauen, sich mit Gold, Silber und Edelgestein an ihren Brüsten und auf dem Haupt zu schmücken.

Es scheinen diese Vorzüge dem Adel nicht genügt zu haben, und dessen Vertheidigung gibt Aufschluß über die Auffassung seiner Sonderstellung. „Sie und alle Ritter wären „gefrihet“, daß Niemand über sie dergleichen Sazungen machen dürfe, da doch solches von Anfang der Welt so gehalten und es im Himmel und auf Erden billig wäre, daß man einen Unterschied nicht abthuen solle. Zudem wären alle Ritter so gefreit, daß Ihnen weder Papst noch Kaiser noch Niemand anders Ihre Freiheiten nehmen könne, denn wo ein Ritter Nichts wieder das Recht handle, oder sich mit Ungehören entwürdige, welches hier nicht geschehen wäre, so hätte ein römischer Kaiser und Niemand anders Gewalt sie mit Recht nach dem ritterlichen Orden zu strafen. Schon die goldene Handfeste Berns sage, daß Priester, Ritter und Edelleute vor Andern Vortheil haben sollten.“ Das Verhör der Twingherren und ihres Anhanges zeigt die ähnlichen Namen, wie uns solche aus dem ersten Theil des Streites bekannt sind. Bemerkenswerth bleibt, daß auch hier das Gericht den Adel und dessen Rangordnung genau anerkennt. So erscheinen zuerst die Ritter, 5 an der Zahl, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren Adrian von Bubenberg, Konrad und Niklaus von Scharnachthal, Niklaus und Wilhelm von Diesbach. Ihnen folgen die Freifrauen, eine weitere Kategorie bilden die Junker, endlich edle Frauen, die auf den höhern Stand der Freifrauen keinen Anspruch machen konnten. — Das Endurtheil des Rathes, diesen Handel „die Spiken und Schwänze“ des Adels betreffend, fiel zu Ungunsten des letztern aus und schloß mit dessen Verbannung. Allein nach wenigen Wochen fand eine Aussöhnung statt „also erzeugten sich Räth und Burger gegen den Adel wieder

in sämmtlichen Sachen freundlich, und welcher von ihnen vom Adel oder sonst seine Hoheitsrechte, Brief und Siegel erzeigen konnte, den ließ man dabei bleiben, und wurde wegen dieser Rechte eine Ordnung in das Stadtbuch eingetragen.“¹⁾ Der zwischen der Stadt und den Twingherren zu Stande gekommene Vertrag ist vom 7. Februar 1471²⁾ und sichert der ersteren die hohen Gerichte, den letzteren die niedere Gerichtbarkeit. Was die vom Adel verlangte Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich diesbezüglich zwei Beschlüsse, wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung ausspricht, der zweite das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht der Discretion desselben überläßt, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Mißbrauch.³⁾ Soweit fiel der Ausgang des Twingherrenstreites nicht ungünstig für den Adel aus, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt wurden.⁴⁾

Eine fernere Art des Erwerbes von Adel war das Erlangen der Ritterschaft. Bernische Urkunden geben den Titel „Herr“ in der Regel nur den Rittern, oder den Geistlichen höherer Grade und den Doctoren verschiedener Facultäten, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, sich mit dem Junkertitel begnügen mußte. Die Sonderstellung des Ritterstandes bildete sich durch das Gewohnheitsrecht aus, solche Lehen, von denen der Reichsdienst zu Pferd geleistet

¹⁾ Schilling's Chronik, pag. 55.

²⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 287.

³⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 291.

⁴⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 293.

werden mußte, nur an Nachkommen von Männern zu geben, die diese Bedingung schon erfüllt hatten. Zur Ausbildung gediehen diese Verhältnisse durch die Kreuzzüge, wo alle christlichen Völker zusammentrafen, die Ritter aber, welche den Kern der Heere bildeten, im Gegensatz zu den übrigen Ständen, sich als ein über alle abendländischen Reiche ausgedehntes Adelsvolk fühlen lernten. Als der Ritterstand im 13. Jahrhundert fest begründet und von Staat und Kirche als solcher anerkannt war, wurde die Ritterwürde für Deutsche in folgenden Fällen ertheilt:

- 1) Nach Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke zu Rom.
- 2) Bei der Wahl eines römischen Königs auf den Reichstagen, wenn Lehensvertheilungen stattfanden.
- 3) Vor oder nach der Schlacht.
- 4) Am heiligen Grab zu Jerusalem.¹⁾
- 5) Im Kloster der heil. Katharina auf dem Sinai, und endlich
- 6) Am Grabe des heil. Jacobus zu Compostella in Galizien.

Auch die Geschichte Berns kennt Beispiele dieser Art.²⁾ So begleiteten 1496 viele Herren des Adels der Eidgenossenschaft Kaiser Maximilian auf seiner unglücklichen Romfahrt. Ludwig von Diesbach, als Mitreisender, erzählt deren Erlebnisse in seiner Handchronik und nennt

¹⁾ Lit. D. Ziegler, Schweizerische Pilgerfahrten. — R. Röhricht und H. Meißner, Deutsche Pilgerfahrten. R. Röhricht, Deutsche Pilgerfahrten. —

²⁾ Anshelm's Chronik II. pag. 45 und die Chronik Ludwigs von Diesbach, abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VIII., pag. 209.

als seine Gefährten Adrian von Bubenberg, Heinerich Matter, Hans Rudolf von Scharnachthal und Caspar vom Stein. Der Zug kam nicht nach Rom, wohl aber erhielten die Genannten die Ehren der Ritterschaft durch das Kaiserliche Schwert in Pavia „zu glycher wÿß, als wär es zu Rom uf der Tyberbrugg beschechen, und begabet uns all mit Syden und guldenen stücken zur kleidung und fertigt uns also wieder heim.“ „Ach Gott! was schweren und sorgflichen Ritt thät ich da, darus mir gar keinen Nutzen ging und mich fast viel kost!“ bemerk't Diesbach in seiner Beschreibung. Für denselben Zug 1469 gestattete der Rath Berns dem verschuldeten und sehr geldbedürftigen Edelmannen Euno von Ergäuw ebenfalls mitzureiten, in der Hoffnung, durch diese Fahrt seinen Kindern Nutz und Ehren zu erwirken.¹⁾ Er scheint ziemlich bevormundet gewesen zu sein, denn das Schreiben sagt: „Und damit er sich dazu seinen Ehren nach ausrüsten möge, so dürfe er ein Dinkel Gütte von 6 Mt. verkaufen, Freiburg möge durch die Einwilligung der Seinigen mitwirken, denen das Getreide verhaftet sei.“ Eine der interessantesten Fahrten ist die des Basler Ritters Hans Bernhart von Eptingen²⁾ 1460. Mit ihm reiste sein Vetter Thüring von Büttikon, den Eptingen zum Ritter schlug, und Niklaus von Scharnachthal. Alle drei ließen sich überdieß auf der Rückreise durch den König von Cypern in den Orden seiner Gesellschaft aufnehmen. Im Jahre 1506 brachte Caspar von Mülinen von seiner Fahrt in's gelobte Land das am heiligen Grab ausgefertigte Diplom seines Ritter-

¹⁾ Deutsch Missiven-Buch H., pag. 173.

²⁾ Abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VII., pag. 118.

thumes nach Bern. Die dießbezügliche Urkunde befindet sich heute noch im Familienarchiv von Mülinen und ist abgedruckt im Neujahrsblatt des bern. hist. Vereins 1894. Von ihm sind noch zwei Glasscheiben mit seinem Wappenschild und den ritterlichen Insignien erhalten, die eine im Familienbesitz, die andere in der Kirche von Koniß. Auch auf seinem Bild in Manuel's Todtentanz trägt er das fünffache Kreuz von Jerusalem und das halbe Rad mit dem Katharinen-Orden; ähnlich sind die Bilder der Ritter Caspar vom Stein und Jakob Roverea in demselben Cyclus. Heinrich Wölflin, der Berner-Chorherr, berichtet 1520, daß er auf seiner Pilgerfahrt in der St. Marcuskirche auf Randia die Wappensilde Ludwig's von Diesbach, Hans Ludwig's von Scharnachthal, Caspar's von Mülinen, Bastian's und Johann's vom Stein und Adrian's von Bubenberg gesehen hätte.¹⁾

Auch auf dem Schlachtfeld, nach gewonnener Schlacht, pflegten die Eidgenossen Ritter zu schlagen, so z. B. bei Grandson 1476, wo der bernische Schultheiß Niklaus von Scharnachthal, als ältester Ritter, den Ritterschlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segesser und Hermann von Mülinen vollzog. Wer die Ritterwürde erhielt, mußte durch Zeugen bekräftigen, ritterlicher Geburt, christlichen Glaubens und unbescholtenen Lebenswandels zu sein. War dies verbürgt, so kniete er nieder und erhielt mit der Fläche des Schwertes den Ritterschlag, in Frankreich mit den Worten: „De par Dieu, notre Dame et Monseigneur Saint Denys.“ Wir sahen bereits, wie gebräuchlich der Ritterschlag am heil. Grab, oder im Kloster St. Katharina auf dem Sinai, oder die

¹⁾ Deutsche Pilgerfahrten von R. Röhricht, pag. 229.

bei Pilgerfahrten verbundenen Aufnahmen in den Orden des Königs von Cypern waren. An geistlicher Stätte mußte der Aufzunehmende, mit Hindeutung auf die Taufe, gehabt und mit einem weißen Kleide bekleidet werden. Nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, wurde er die Nacht über an heiligem Orte eingeschlossen, um sich ungestört frommer Betrachtung über die Pflicht seines neuen Standes hinzugeben. Dies nannte man die Fahnenwache. Am Morgen wurden dem mit gekreuzten Armen vor dem Altar Niederknienden vom Guardian der Franziskaner in Jerusalem, oder dem Propst auf Sinai, oder dem Großmeister des Ordens von St. Jago die drei Schläge mit der flachen Klinge ertheilt, mit Hindeutung auf die Bacchentreiche, welche Jesus vom Hohenpriester erhalten hatte.

Die Ritterwürde genoß, ähnlich der Priesterweihe, unvertilgbaren Charakter und konnte nur zurückgenommen werden, falls der Ritter wegen eines schweren, entehrenden Verbrechens bestraft wurde.¹⁾ So wird uns erzählt, daß Dietrich von Englisberg den zum Tod verurtheilten Ritter Franz von Ursant seiner Ritterwürde entkleiden wollte; allein es gelang nicht, indem Ursant erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden „denn ich hab die Ritterschaft von Gott, dem Allmächtigen, zu dem will ich uff diesen tag erscheinen in seinem Reich, ein frommer Ritter.“²⁾

Der Orden des heiligen Grabes zeigt fünf goldene, später rothe Kreuze (⊕⊕
⊕⊕), Schwert und Rad des St.

¹⁾ Einiges über die Ritterwürde vc. von Prof. Dr. L. Ettmüller in einer Druckschrift „Zur Feier des 50jährig. Amtsjubiläums v. Heinrich Escher“, Zürich 1857.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforcher I., pag. 131.

Katharinenordens. Die Pilger, welche auf den Sinai gestiegen, trugen das ganze Rad, die, welche im Katharinen-Kloster zu Bethlehem gewesen, das halbe Rad. ¹⁾

Wohl die interessanteste, heraldische Bernerglasscheibe ist die mit fünf Ordenszeichen geschmückte Wappenscheibe des bereits genannten Ritters Conrad von Scharnachthal; als dessen lebtwilliges Vermächtniß befindet sie sich heute noch in der Kirche zu Hilterfingen. Val. Anshelm nennt ihn „ein seltsamer wyt erfahrener Ritter“, und sein erster Herr, Herzog Ludwig von Savoien, bei dem er als Schildknappe diente, hinterließ uns eine höchst merkwürdige, von 1449 datirte Urkunde, als Beglaubigungszeugniß der Ritterfahrten Scharnachthals. ²⁾ Hier wird berichtet, wie unser Ritter am Hofe Johann's II. von Castilien turnirt und den Orden des königlichen Halbsbandes erhalten hätte. ³⁾ Auf einer Fahrt in's gelobte Land erwarb er als zweiten Orden den „Göller“ von König Johann III. aus dem Hause Lusignan. ⁴⁾ Auch den Turnieren der maurischen Ritter-

¹⁾ Les Pélerins Fribourgeois à Jérusalem, par Max de Diesbach, pag. 17.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher III. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

³⁾ In Conrad von Grünebergs Wappenbuch ist dieser Orden abgebildet.

⁴⁾ Orden von Cypren, auch Orden des Schweigens, oder vom Schwert genannt. Als Guido von Lusignan 1192 sein Königreich Jerusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypren vertauscht hatte, errichtete er in demselben Jahre zur Vertheidigung der Insel einen Orden. Derselbe bestand in einer aus sogen. Liebesknoten von weißer Seide bestehenden Kette, in der die Buchstaben R. und S. eingeflochten waren (Regium-Silentium). Am Ende der Kette hieng ein silbernes Schwert mit goldenem Griff. (Geschichte der Ritterorden von Freiherr v. Biedensfeld, pag. 26.)

ſchaft in Granada wohnte er bei. Endlich bezeugt uns die Urkunde, daß er in England „vul eren mit dem Gölſer des küniglichen Ordens“ empfangen hätte.¹⁾ Conrad von Scharnachthal besuchte den Hof Philipp's von Burgund und wurde zu dessen Stallmeister ernannt; endlich besaß er, als Hauptorden um seinen Schild, die Kette der Annunciata,²⁾ möglicherweise von obgenanntem Herzog von Savoyen beim Ritterschlag erhalten.

Ein den Pilgern häufig verliehener Ritterorden war der St. Georgsorden, der in der Michaelskirche zu Kairo oder im St. Katharinenkloster auf dem Sinai ertheilt wurde; denn es galt die Ansicht, daß jeder, der gegen die Heiden kämpfte, St. Georg zum Schutzpatron haben müsse.

Gebräuchlich war es beim bernischen Adel, jüngere Söhne in die geistlichen Ritterorden der Johanniter und deutschen Herren treten zu lassen. Seit frühestter Zeit finden wir als deren Genossen Glieder aus den Familien Bubenberg, Erlach, vom Stein, Hallwyl, Mülinen, Luternau u. s. w. In den deutschen Orden wurde noch 1494 Hans Albrecht von Mülinen aufgenommen, nachdem ihm die Ritter Hemmann von Mülinen und Ul. von Landenberg ein Zeugniß aus-

¹⁾ Vielleicht der in England gebräuchliche Orden des Hermelins. Derjelbe bestand aus zwei an Ketten hängenden Kronen; die wahrscheinlich in der Glasscheibe mißverstandenen S des Ordensbandes mögen Hermelinchen vorstellen, aus denen die Kette gebildet war. (Geschichte der Ritterorden, von Freiherr v. Biedenfeld, pag. 36.)

²⁾ Der Annunziaten- oder Heilgeistorden wurde 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savoyen, gestiftet. Auch hier hat sich der Glasmaler eines Fehlers schuldig gemacht, indem er statt des F. E. R. T. der Ordensdevise (Fortitudo Eius Rhodum Tenuit) nur T. anbrachte.

gestellt, „daß er seiner Sinne mächtig, von Vater und Mutter edel und Wappengenosse sey“. (Urkunde Donnerstag nach St. Veits Tag 1494. Archiv. d. D. Ordens.) Nicht so günstigen Erfolg scheint das Bewerben jenes Ludwig Brüggler's um die Aufnahme in den Johanniterorden gehabt zu haben, obwohl derselbe von Schultheiß und Rath sowohl, als auch von zwei mächtigen Verwandten, den beiden Schultheißen Wilhelm von Diesbach und Rud. von Erlach, empfohlen wurde. Wahrscheinlich scheiterte er an der Adelsprobe, welche nachzuweisen dem Enkel eines Baders am Bubenbergstürli freilich müßlich sein möchte. (T. Missiven-Buch F. 1485.)

Viele Standeserhöhungen geschahen in fremden Diensten; das Rathsmannual von 1501¹⁾ sagt ausdrücklich „in den Fürstendienst können Biderlüt auch ihre Kinder schicken, um Zucht, Kunst und Tugend zu lernen.“ Jedenfalls wurde der Hang zum Vornehmsein und Junkerwesen durch den Aufenthalt an fremden Fürstenhöfen nicht wenig begünstigt und konnte um so leichter befriedigt werden, da es für Fürsten ein wohlfeiles Mittel war, verdiente Männer durch Standeserhöhung zu belohnen. Schultheiß und Rath Berns schreiben an Freiburg 1507,²⁾ daß einer der Söhne Brandolf's vom Stein zu Rhodus in den Orden aufgenommen werden solle, daher seines Herkommens und Adels seiner vier Ahnen glaubwürdigen Schein haben müsse; Bern bittet daher den freiburgischen Schultheiß Peter von Faussigni und Herrn Dietrich von Englisberg, beides Ritter, gütlich

¹⁾ Rathsmannual Nr. 110, pag. 60.

²⁾ Deutsch Missivenbuch 1507.

zu vermögen, sich hierin zu erläutern und dem genannten vom Stein darauf schriftlich Schein zu geben und sich damit zu seiner Nothdurft und Behalt angenommenen Ordens zu behelfen. Ob die Antwort von Freiburg eintraf, wissen wir nicht. Jedenfalls stellte Rudolf von Scharnachthal 1507¹⁾ mit dem Schultheißen Rud. v. Erlach, Junker Burk. von Hallwyl und Anthon von Luthernau, dem zu Rhodus befindlichen Johann vom Stein zum Behuf seiner Aufnahme in den Johanniterorden ein Zeugniß seines adeligen Herkommens aus.

Einmischungen des bernischen Raths in heraldische Angelegenheiten sind selten; eine uns überlieferte erfolgte durch den bereits genannten Schultheißen Rud. von Erlach. Derselbe verlangte, laut Rathss-Manual von Donnerstag nach Purificatione 1482, daß dem Thüring von Erlach, auf Grund seiner unehelichen Abkunft, verboten werde, sich „Edelknecht“ betiteln zu lassen, auch solle derselbe einen Sparren im Wappen führen.

Nachdem wir die verschiedenen Wege betrachtet haben, auf denen Berner im 15. und 16. Jahrhundert den Adel erlangt hatten, müssen wir noch des österreichisch-aargauischen und des savoyisch-waadtländischen Adels gedenken.

Durch sein hohes Alterthum und seine ritterliche Abstammung war der vormals österreichisch-aargauische Adel dem burgerlichen Patriziat Berns abhold, so lange wenigstens noch ein Schimmer von Hoffnung zur Rückkehr unter österreichisches Scepter vorhanden war.²⁾

¹⁾ Spruchbuch Litt. T. vom 31. Aug. 1507.

²⁾ Manuscript Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrh.“, pag. 72.
Staatsarchiv.

Vernehmen wir doch aus Seckelmeister Fränkli's Munde im Twingherrenstreit, daß zur Zeit seiner Uebernahme des Amtes Lenzburg „M. G. Herren noch nicht gestillet gewesen mit der Herrschaft, die Edlen den Fürsten nachgezogen seien und sich weit jenseits des Rheines aufgehalten hätten, um der neuen Obrigkeit nicht zu huldigen.“ War ja Thüring von Hallwyl, des Burgerrechtes mit Bern ungeachtet, im Zürcherkriege 1443 einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen. Von den Edlen von Mülinen zeichnete sich besonders Wilhelm durch Anhänglichkeit an Herzog Friedrich aus, dessen Freund und Kämmerer er war. Auch die Steinach, gegen Bern erbittert und in Feindschaft mit den Bubenberg, verloren lieber ihre Güter, als daß sie ihren Haß aufgaben. Aehnlich die Baldeck. Einige Geschlechter verbanden sich durch Heirath mit dem bernischen Adel, so die Hallwyl. Die Mülinen, Abkömmlinge der bei Sempach erschlagenen Ritter, traten 1460 in's Burgerrecht Bern. Ungefähr zu derselben Zeit näherten sich die Büttikon, Rübeck, Luternau, Zehender und Effinger und verbanden sich mit Bern durch Burgrechte und Heirath. — In den großen Rath Berns traten die Mülinen 1464, die Zehender 1473, die Luternau 1475.

Die Herrschaften Castelen und Rued gingen an bernische Geschlechter über. Ein Gegensatz zwischen Regenten und Vasallen machte sich hier kaum geltend. Bemerkenswerth ist, daß erst 1825 der erste Hallwyl in den großen Rath Berns gelangte, nachdem $3\frac{1}{2}$ Jahrhunderte seit dem Einzug Hans von Hallwyl's, des Siegers von Murten, in unsere Stadt verflossen waren.

Ganz anders erfolgte die Entwicklung in der Waadt. Bern fand hier eine große Zahl Patrimonialherrschaften,

die unter dem Herzog von Savoyen, dem Bischof von Lausanne, oder deren Adel standen. Diese Herren verloren ihre Hofstellen, und deren Rechte wurden durch Bern geschmälert, auch mag das Verhältniß der bernischen Landvögte mit ihrem regimentsfähigen Burgerrecht die Unzufriedenheit des savoyischen Adels nicht wenig genährt haben. Die sehr zahlreichen Herrschaften blieben meist in den Händen des savoyischen Adels, welcher, als nunmehriger Vasall, das Burgerrecht Berns nicht suchte. Sieht man von den Dohna, Freiherren von Coppet, und von dem für seine Bravour bei Villmergen zum bernischen Ehrenbürger ernannten Saconah ab, so assimilierten sich mit dem bernischen Patriciat eigentlich nur die Tavel, Gingins und Goumoens, welche erstmals 1657, 1680, beziehungsweise 1701 Familienglieder in den bernischen Rath lieferten.

Dem bernischen Regimenter fremd und wohl auch häufig gegnerisch, standen gegenüber die Blonay, Chandieu, de Lohs, Toffrey, de Constant *et c.*

Die Rivalitäten zeigten sich oft in Neußerlichkeiten. So die Titulaturen betreffend, finden wir bereits im Mandatenbuch von 1560¹⁾ Schreiben von Schultheiß und Rath an die deutschen und welschen Landvögte, „wie sie M. G. Herren titulieren sollen.“ „Als dann du und andere unserer Amtleüth in einen bösen Bruch kommen, wann sie uns schreiben, daß sie uns mit einem neuen Titul verehren wollen, nämlich großmächtig, und gewaltig, noble, manifique *et c.*; wir verlangen den alten, ehrlichen Titel: „Den gestrengen, Edlen, frommen, Besten für-

¹⁾ Staatsarchiv. Band Titulaturen und diplomat. Geschäfte, pag. 15 und 21.

sichtigen Ehrsamen wisen Herren Schultheiß und Rath der Stadt Bern, minen Gnädigen Lieben Herren und Oberen."

Gehen wir nun zur Betrachtung des Herkommens und der Entwicklung der eigentlich bernischen Geschlechter im 15. Jahrhundert über.

Aus dem Oberaargau stammten die vom Stein, welche sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bern ansiedelten. Ein thurgisches Vasallengeschlecht waren die Ballmoos, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert in Bern verbürgert. Des Geschlechtes der von Diesbach wurde bereits gedacht, und wie diese, hatten sich die Ziegerli durch Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern emporgeschwungen und ihrem Namen von Ringoldingen, vielleicht ihrem Stammorte im Niedersimmenthal, beigesfügt. Zu den neuadeligen Geschlechtern gehörten die von Wabern, im Besitz der Freiherrschaft Belp, das Haus erlosch 1491. Um 1400 änderten die Wabern ihre zwei gefreuzten Gerbermesser im Wappen und führten dafür zwei gefreuzte Stäbe, nebst dem Junkertitel. (Stettler's Siegelscopien Nr. 182 b. und 187.) Mit Vincenz Matter gelangte 1411 der erste dieses Namens in den bernischen Rath. Heinrich Matter führte 1495 bereits den Junkertitel, war Schulteß und wurde, wie schon erwähnt, 1496 von König Maximilian I. auf dessen Römerzug zum Ritter geschlagen. Peter Brüggler, der Bader beim Bubenbergsthürlein, wurde Verner und Stammvater der Junker Brüggler, welche 1587 von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurden. Des Wappenbrießes der Familie von Wattenwyl haben wir oben gedacht.

Ein ferneres Junkergeschlecht waren die Schopfer, ebenfalls mit einem kaiserlichen Wappen belehnt.

Neben diesem neuen und ältern Adel, den Reichsfreiherrn, Rittern und Junkern, saßen im 15. Jahrhundert im Rathe Berns achtbare Burger, Handel, Gewerbe oder Handwerk treibend und es ihren Nachkommen überlassend, sich in den höheren Stand hinaufzuschwingen. So die Achthalme, Archer, Baumgartner, Huber, Hübschi, Krauchthaler, Kuttler, die Zur Kinden, Im Haag, Armbruster, Schöni, Symon, Spilmann, Tschachtlan, Wyler, Wyzhahn &c. Wir erwähnten bereits, daß zur Zeit des Twingherrenstreites Schultheiß Stettler das Mezgerhandwerk betrieb, Seckelmeister Fränkli war Kürschner, sein Vater erscheint im alten Udelbuch von 1410 als Franz von Behem (Böhmen), der Kürschner genannt Fränkli. Zu den ältesten Geschlechtern gehörten die Thormann, schon frühe im Rathe sitzend, und als Venner nennt der Tellrodel von 1389 Hans Thormann, den Pfister am Stalden, Sonnenhäll, und das Tellbuch von 1494 Peter Thormann, den Mezger. Burkhardt Thormann, Venner zu Bern, führte 1447 das heute noch dieser Familie zukommende Wappen. (Stettler, Siegelabbildungen Nr. 312.) Die Graffenried mögen sich mit Landwirthschaft beschäftigt haben und stammen wahrscheinlich vom Weiler Graffenried bei Köniz, 1380 erscheint Henz der Senno von Graffenried im alten Udelbuch. 1390 führte Peter von Graffenried das heute noch bestehende Familienwappen. (Stettler, Siegelabbildungen Nr. 53.) Zu den wohlhabendsten Geschlechtern gehörten die von Büren, ein Joh. von Büren erscheint im Tellrodel von 1389. Die Willading hatten ihren Ursprung im Orte Willadingen bei Koppigen und trieben im 15. Jahrhundert das Mezgerhandwerk. Das Kupferschmiedewerbe trieben die Dittlinger, von Dittlingen, einem

Dörflein bei Amsoldingen, herkommend. Aus der Lombardei kommt das Geschlecht der May, das alte Udelbuch nennt 1410 Jacob May den Lamparten. Durch Handel und Industrie wurde Hans Gurtenfrei der Stifter des Geschlechtes Lombach. Durch Bergbau legte Peter Steiger den Grund zum Gedeihen und Ansehen seiner Nachkommen. Die Frisching kamen von Othen im Niedersimmenthal; Hans Frisching war daselbst Landesvenner und 1452 des bernischen Rathes. Den raschen Aufschwung der drei folgenden Burgergeschlechter kennen wir aus Anshelm's Chronik, nämlich der Tillier, als Büchsenmeister, die, wie der Chronist sagt, 1496 Junker hinterließen. Aehnlicher Aufschwung wurde den Söhnen Peters von Wngarten, des Schusters, zu Theil, der 1474 in den großen Rath gelangte und von dem ein Sohn Propst zu Interlaken, zwei andere Venner wurden. Ein Enkel des Schusters, Wolfgang, ebenfalls Venner, schlug 1562 die ihm zugesetzte Schultheißenwürde aus, und seine Enkelin Anna war mit dem Schultheißen Beat v. Mülinen verheiratet. Hans Schaller, aus dem Elsaß, der glückhafte Schneider, wie ihn Anshelm 1474 nennt, verheiratete bereits seine Großtochter an den edlen „Klein“-Junker Jacob vom Stein. Von noch lebenden Geschlechtern finden wir zwar auf den verschiedenen Verzeichnissen und Rödeln des 15. Jahrhunderts die Namen vieler, doch ohne daß daraus immer bestimmt auf die Gemeinsamkeit der Abkunft geschlossen werden darf, da die authentischen burgerlichen Stammmregister erst im Jahre 1530 beginnen. Wo entweder ein Taufname (Ernst, Herrmann, Hartmann, Walter), oder Berufsnname (Fischer, Knecht, Holzer, Wagner &c.) oder eine Farbe, wie Roth, ein Ortsname (Augsburger, Kirch-

berger, Stettler &c.) zum Geschlechtsnamen werden, ist die Zusammengehörigkeit oft schwer nachweisbar. Gleichlautende Namen führten öfters Familien, die aus ganz verschiedenen Landestheilen kamen. Ebenso wenig ist aus dem Prädicat „von“ etwa auf adelige Abkunft zu schließen, denn wir zählen nicht weniger als 33 Geschlechter aus dem bernischen Burger- und Gewerbestande, die offenbar ihren Namen bloß vom Ort ihrer Herkunft trugen. Mit einiger Glaubwürdigkeit oder selbst Zuversicht können folgende bereits im 16. Jahrhundert im großen Rath sitzende Geschlechter als gleichen Ursprungs mit den heutigen dieses Namens angesehen werden: Dugsburger, Fischer, Frisching, Fellenberg, Greherz, Ernst, Güder, Kirchberger, Knecht, Nöthiger, Rodt, Sinner, Stettler, Stürler, Wehermann, Jenner, Tsenschmid, Lutstorf, Stettler und v. Werdt.

Ein Verzeichniß der Geschlechter, die im 15. Jahrhundert zu Bern verburgert waren, und zwar aus Urkunden, Wappenbüchern ausgezogen, findet sich am Schlusse des Manuscripts Bern. Em. v. Rodt, „Bern im 15. Jahrhundert“, dem wir zumeist obige Notizen entnommen haben.

Der heraldische Stil des 15. Jahrhunderts bewegt sich bei uns in spätgotischen Formen, die sich durch weitgehende decorative Behandlung auszeichnen. Die Neuerung im Waffenwesen beeinflußte auch die Formen der in der Heraldik gebräuchlichen Schilder und Helme, immerhin in stylisierten, conventionell gewordenen Formen, die den wirklichen Waffen keineswegs vollständig entsprachen. Der schuppenartige Schild erhielt Ausschnitte und wurde gebogen, der Turnirspangenhelm wurde mit über großem Helmkleinod geschmückt und mit einer fliegenden

verschnittenen, in Zatteln sich rollenden Helmdecke versehen, die aber doch noch ihre ursprüngliche Tuchstructur zeigte.

Wie die bildende Kunst durch die aus Italien kommende Renaissance im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung erfuhr, machte sich eine solche auch in der Heraldik geltend. In Bern war es vor allen dem Maler Niklaus Manuel, unter dem Einfluß Hans Holbein's des Jüngern, vergönnt, die neue Richtung einzuführen. Die spätgotisch typische Gestalt des Wappens, als Wappenstein oder Wappenscheibe behielt die Renaissance bei, während dem Detail die reichste Gelegenheit zur Entfaltung einer schöpferischen Phantasie geboten wurde. Für unsere bernischen Verhältnisse war es die Glasmalerei, die sich in ausgiebigster Weise mit der Heraldik beschäftigte, und zwar nicht mehr ausschließlich im Dienste der Kirche, wo das Wappen zuweilen nur an untergeordneter Stelle angebracht wurde, sondern zur Ausschmückung der Rathhäuser, Gesellschaftsstuben, der Schlösser und des Burger-Hauses.

Ziemlich zahlreiche Denkmäler sind aus der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in unseren Landen erhalten geblieben, und auch hier möchten wir an der Hand der Stettlerischen Copien mit dem Vergleich der bernischen Urkunden siegel dieser zwei Jahrhunderte beginnen.

Fast überall finden wir den schuppenförmigen Schild; im 16. Jahrhundert erhält derselbe Einbiegungen und Ausschnitte an den Rändern, welche oft rollenartig abschließen. Manche Wappen führen neben ihren Figuren die Zeichen der Handwerksgesellschaften ihrer Besitzer, sei es aus Liebe zur Gesellschaft, oder als Zeichen des

persönlich betriebenen Handwerks. So führt Peter Kistler, als Vennier und Schultheiß, 1470 die Schaffschur scheere und das Mezgerbeil; Peter Pfister, Burger zu Bern, 1425 drei Wecken; Hans Kuttler, der Vennier, 1522 das Mezgerbeil u. s. w. Auch die neben Schild und Helm stehenden Schildhalter wurden gebräuchlich; so führt der Herr vom Thurm 1400 als Schildhalter den Adler von Frutigen, 1441 wird der Schild des Ritters Heinrich von Bubenberg von zwei Löwen gehalten, Geistliche verwenden den Engel; sehr oft sehen wir den Stadtbären als Schildhalter gebraucht. Zum Zeichen unehelicher Abstammung fanden wir 1437 einen Sparren im Wappen Lienhart's von Mueleren, des Großweibels; mit weniger Sicherheit läßt der öfters vorkommende Stern auf ähnliche Verhältnisse schließen. Die Wappenbilder waren im 16. Jahrhundert bereits so eingebürgert, daß oft der Name ihres Besitzers als Umschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, oder ganz weggelassen ist.

Den rechten Werth des zum Siegelgebrauch verwendeten Wappens im 16. und 17. Jahrhundert kennzeichnet ein im Staatsarchiv Bern liegender kleiner Rödel, überschrieben „Verzeichniß der von abgestorbenen Bürgern hinterlegten und wieder haruß gegäbenen Insigel und Bitschir, angefangen 1559, laufend bis 1699.“ Wir haben bereits diesen Gebrauch des Vernichtens von Siegeln nach Todesfällen im 14. Jahrhundert an einem Beispiel gefunden; ältere ähnliche Rödel mögen für Bern verloren gegangen sein, und so begnügen wir uns mit einem Auszug des genannten, uns erhalten gebliebenen Verzeichnisses:

Hans Frisching's Insigel ist in das gwelb hinder min. gnäd. Herren kommen den 29. April 1559 und sin Erben herusgäben worden den 4. April 1562. —

Lienhart Trempen Insigel ist kommen den 10. Februar 1561.

Das Landsigell von Interlappen liegt zerschlagen im gewelb, seit dem oberländischen Krieg.

Der Löwensprung's säl. sigell und putschaft ist hinterlegt worden den 16. Januar 1553, und ist Hieronimus Manuell dem jungen, bemelts Löwensprung's töchterma, zerschlagen herusgeben worden den 13. Oct. 1578.

Adrians von Bubenberg Insiegel ist ingelegt den 10. Octobris 1564, ist am 30. Januari 1566 Mathysen Walter, Schaffner im Frienisberghus herusgeben worden.

Stoffel von Scharnachthal hat syn silbrin Insigel und püttschelt hinder min Herrn gelegt den 29. December 1564.

Herrn Philipp Kölchbergers des Banners säl. zwei silbrin und guldin pütschier ring hinder min gnäd. Herren gelegt per Conrad Fellenberg und Antoni Wyß 19. Mai 1570 und ist den 9. Februari 1571 Philipp Kölchberger seinem sun heid sigell und pütschet ußher geben worden, unzerschlagen diwyl er fürs Vaters namen trägt.

Aehnliche Herausgaben des unzerschlagenen Stempels erfolgten bei Conrad Fellenberg, Landvogt zu Milden &c. &c.

Ein reicher Chelus in Stein cſulptirter bernischer Familienwappen des 15. und 16. Jahrhunderts befindet sich im Berner-Münster als Gewölbeschlußsteine; zahlreiche Wappensteine derselben Zeit sind in Fagaden von Stadthäusern, alten Amtssitzen, Schlössern und im histor. Museum unserer Stadt eingemauert. Ferner zeigen die Ehrengehirre, welche Martin Zobel 1583 der Stadt schenkte, sämmtliche in Email ausgeführte Wappen der Schultheißen und Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes damaliger

Zeit. Am zahlreichsten und schönsten aber hat sich die Heraldik in den prächtigen, gemalten Wappenscheiben erhalten, die heute noch im ganzen Kanton sich zahlreich vorfinden. Viele dieser Scheiben wurden freilich ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte entfremdet, so die herrlichen Cabinetscheiben aus dem Hause der Erlach, an der Junkerngasse (jetzt Erlacherhof), gegenwärtig in der Kirche von Hindelbank. Viele wurden im historischen Museum geborgen. Herrliche Wappenscheiben befinden sich im Berner Münster, den Kirchen von Lauperswyl, Ursenbach, Tegi-
storf, Hindelbank, Kirchberg, Großaffoltern, Ligerz u. s. w. Wie sehr in Bern die heraldische Glasmalerei blühte, beweisen die Staatsrechnungen, in denen von 1520—40 vierzehn, von 1550—82 allein 30 Glasmaler genannt werden.¹⁾

Die bedeutendste Quelle zur Kenntniß mitteldeutscher Heraldik bildet aber unbedingt das um 1483 angelegte Wappenbuch Conrad's von Grüneberg. Als spezifisch bernische Wappen finden wir hier die Bähringer, die Grafen von Greherz, Rydau, Narburg, Seedorf, Straßberg, Thierstein und Ryburg, die Freyen Senn v. Münsingen, Uzigen, Ringgenberg, Buchegg, Montenach, Signau, Weissenburg, Fruttigen, Wydlisbach, Narburg, Narwangen, Ligerz, endlich die Herren v. Thorberg, Narberg, Lutternau, Bubenberg, Büttikon, Hallwyl, Mülinen, Bonstetten 2c. Alle Schilde sind schindelförmig, meist nach rechts geneigt, der Helm mit feststehenden, übertrieben weit ausgebauchten

¹⁾ Dr. Blösch. Kunsthistor. Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen; dito, Trächsel, Kunst und Kunstgewerbe, Berner-Taschenbuch 1878.

Zahlreiche diesbezügliche Literatur von Prof. Rahn.
Josef Zemp, „Die schweizerische Glasmalerei“.

Spangen, ähnlich dem späteren Turnirhelm, im Profil über dem Schild sitzend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Naturalistische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Bürger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappenbücher, den sogenannten Codex Stanz und den Codex der Münchener Bibliothek. Der Codex Stanz scheint sein Handeremplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stanz, der verdienstvolle bernische Heraldiker, verkaufte leider dieses ihm zugehörende Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut „Herold“ in Berlin.

Fernerne heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illustrierten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Vom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier¹⁾ „vergangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.